

Treffen der Seveso Expert Group zur Umsetzung der Seveso-II- und Seveso-III-Richtlinie am 13.10.2014 in Brüssel

Dr. Norbert Wiese, LANUV NRW

TOP 1 Administrative Angelegenheiten

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von EL und MT sind vertreten, als Beobachter nehmen Norwegen, Island sowie UNECE, OECD, UNEP, EEB, CEFIC, EPSC und FECC teil. Die Tagesordnung wird unter TOP 3.2 um die Diskussion zur Einstufung von Gärresten und unter TOP 3.3 um Berichte zu Ereignissen ergänzt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen verabschiedet.

TOP 2 Aktivitäten der Kommission

TOP 2.1 Laufende Studien

KOM informiert über den Fortgang der Arbeiten an der Studie zur Entwicklung einer Bewertungsmethode für die Umsetzung des Artikels 4 der Seveso-III-Richtlinie. Auf den am nächsten Tag stattfindenden Workshop wird hingewiesen.

Anm.: Das Ergebnis des Workshops zur Entwicklung einer Methode zur Anwendung des Artikels 4 der Seveso Richtlinie hat folgende zentrale Aussagen gebracht:

Die vorgestellte Methode ist vermutlich ungeeignet, da hier nur standortspezifisch vernünftig ableitbare Daten verwendet werden müssen. Die Methode sieht aber vor, für die EU abdeckende Daten zu verwenden. PT, DK, IT und weitere fordern, dass die Methode, wie zugesagt, an praktischen Beispielen erprobt wird. CEFIC erklärt den Artikel 4 für insgesamt nicht anwendbar und bezweifelte, dass es Sinn machen würde, noch weiteren Aufwand in die Methodenentwicklung zu stecken. DK vertritt die Auffassung, dass eine generelle Herausnahme von gefährlichen Stoffen aus Anhang I der Seveso Richtlinie der falsche Ansatz sei, es sollte vielmehr der Weg dafür geöffnet werden, dass die Mengenschwellenwerte, ab denen Betriebe unter die Seveso Richtlinie fallen, flexibel festgelegt werden können. Die KOM hat wenig Hoffnung gemacht, dass noch weiterer Aufwand zur Entwicklung von Methoden zum Artikel 4 betrieben wird.

TOP 2.3 Ausblick auf die Informationssysteme eSPIRS, eMARS, MINERVA

eSPIRS wurde im Juni 2014 gestartet und die Datenmigration vervollständigt. Bei eMARS beginnt die beta-Testphase im Sommer 2015. Die MAHB –website soll im November 2014

unter dem Namen MINERVA neu gestartet werden und neben eSPIRS und eMARS alle weiteren Risk Assessment Tools enthalten (<https://minerva.jrc.ec.europa.eu/en/minerva>). eMARS enthält derzeit 933 Berichte, im Schnitt 30/Jahr.

TOP 2.3 Laufende Entwicklungen technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen

Die nächsten Lessons Learned Bulletins werden sich mit dem Thema Alterung im Kontext des OECD-Projektes und Gefahrenabwehrmaßnahmen befassen. Das LUP Scenario Handbook wird mit dem Tool ADAM (Accident Damage Analysis Module) getestet und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 erhältlich sein. 2 Publikationen zur Bewertung von Sicherheitsmanagementsystemen und Inspektionskriterien sollen noch in 2014 erscheinen. JRC sucht weiterhin Mitgliedstaaten, die bereit sind, ein Mutual Joint Visit zu veranstalten.

TOP 3 Grundsätzliche Umsetzungsangelegenheiten

TOP 3.1 Seveso-II-Umsetzung

Es wird berichtet, dass während des Umsetzungsprozesses der Seveso-III-RL Betriebe aufgefallen sind, die nach eigener Auffassung nicht unter die Seveso-II-RL sondern nur unter die Seveso-III-Richtlinie fallen würden, was sich als falsch heraus stellte.

TOP 3.2 Seveso-III-Umsetzung

TOP 3.2.1 Interpretation alternativer Kraftstoffe (Vorschlag Schwedens)

Nach Auffassung von SE können unter den Begriff "Alternative Kraftstoffe" keine Gemische mit hohen Konzentrationen an Erdölerzeugnissen fallen. Außerdem treffe dieser Eintrag nur für Gemische zu, die für die Verbrennung bestimmt sind und vergleichbare Eigenschaften wie die anderen genannten Gemische aufweisen. SE kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass Gase und Feststoffe grundsätzlich nicht darunter zu fassen wären und außerdem keines der genannten Gemische (Ottokraftstoffe und Naphta, Kerosine, Gasöle) eine strengere Einstufung aufweise als gewässergefährdend chronisch 2. Danach würden alternative Kraftstoffe mit einer Einstufung als gewässergefährdend akut 1 oder chronisch 1 unter diesem Eintrag nicht erfasst. Einige MS weisen darauf hin, dass Schweröl oft als gewässergefährdend akut 1 eingestuft würde.

Die MS halten einen Lösungsvorschlag im Rahmen der Zweifelsfragen für notwendig. KOM wird zusammen mit SE einen Vorschlag für einen Text erarbeiten und verteilen.

TOP 3.2.2 Interpretation des Anhangs V (Vorschlags Irlands)

Es werden 4 von IR aufgeworfene Fragen mit folgendem Ergebnis diskutiert:

- Hinsichtlich der Stoffangaben wird festgehalten, dass Anhang V hier bewusst eine Flexibilität vorsieht. Es ist somit ausreichend, wenn der Betreiber die allgemeine Bezeichnung oder die Einstufung angibt.
- Der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit im Anhang V sollte nach Ansicht der MS nicht so eng interpretiert werden wie im Rahmen des Artikels 15, da es als sinnvoll angesehen wird, dass auch die Rettungskräfte Kenntnis über die Betriebsbereiche haben.
- Bei den durch einen Unfall möglicherweise betroffenen Personen nach Artikel 17(e) wird übereinstimmend festgestellt, dass es sich um die Personen handelt, bei denen nach einem Unfall festgestellt wurde, dass sie möglicherweise von den Auswirkungen betroffen waren. Nichts desto trotz kann es für die Gefahrenabwehrkräfte sinnvoll sein, dass der von einem schweren Unfall potentiell betroffene Personenkreis im Vorfeld ermittelt wird.
- Hinsichtlich der Problematik der Selbsteinstufung gefährlicher Stoffe wird festgehalten, dass dies grundsätzlich Betreiberpflicht ist. Die Erfahrung lehre, dass Betreiber bei zunächst abweichenden Einstufungen mit der Zeit zu einer übereinstimmenden Einstufung kämen.

Spezielle Fälle können der KOM und der Seveso Expert Group zur Kenntnis gebracht werden. Die Diskussion kann dann zu einem Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung führen.

TOP 3.2.3 Gärreste (Vorschlag Vereinigtes Königreich)

Im Sinne einer europaweit einheitlichen Vorgehensweise wird die Problematik der Einstufung von Gärresten dahingehend erörtert, dass sie unter Berücksichtigung der Anmerkung 5 im Anhang I, Teil 2, der Seveso-III-Richtlinie als gefährlicher Stoff einzustufen sind, sofern sie ein entsprechendes Gefahrenpotential aufweisen. Da die Seveso-III-RL hier eindeutig ist, wird eine Aufnahme in den Zweifelsfragen nicht für notwendig erachtet.

TOP 3.3 Berichte der Mitgliedstaaten über Ereignisse und Entwicklungen

Am 01.10.2014 kam es in BG zu einem Ereignis in einer Anlage zur Munitionszerlegung mit 15 Verletzten. Nähere Informationen liegen noch nicht vor, die Anlagen des Betreibers wurden zunächst stillgelegt.

PL berichtet über ein Ereignis, bei dem 2 Beschäftigte getötet und 13 verletzt wurden sowie hoher Sachschaden entstanden ist. Es kam zum Gasaustritt aus einer Rohrleitung mit nachfolgender Zündung während Bauarbeiten. Die Hauptursache lag in einer Abweichung von der vorgeschriebenen Arbeitsweise.

TOP 4 Internationale Angelegenheiten

TOP 4.1 UNECE

Die KOM weist auf die vom 3. – 5. Dezember 2014 stattfindende Vertragstaatenkonferenz hin. Das Sekretariat der UNECE-Konvention berichtet über laufende Aktivitäten wie die Annahme der Änderung des Anhangs I der Konvention sowie eine Anzahl von Publikationen. Insbesondere ist hier ein zusammen mit dem JRC entwickelter Leitfaden zur Gefahrenbewertung zu erwähnen.

TOP 4.2 Andere internationale Angelegenheiten

OECD und UNEP berichten über die wesentlichen auf ihrer Agenda stehenden Aktivitäten.

TOP 5 Verschiedenes

Als nächster Termin für CCA und Seveso Expert Group wurde der 3./4. November 2015 bekanntgegeben.